

Betriebsordnung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nebst angrenzender Bioabfallbehandlungsanlage

1. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Betriebsgelände des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (AEZ) sowie der angrenzenden Bioabfallbehandlungsanlage (BBA). Sie liegt zur Einsichtnahme im Waagengebäude des AEZ aus und ist im Eingangsbereich des AEZ ausgehängen.

Mit dem Betreten bzw. dem Befahren des Betriebsgeländes wird die Betriebsordnung durch den Benutzer als verbindlich anerkannt. Benutzer sind insbesondere sowohl diejenigen, in dessen Auftrag Abfälle angeliefert werden (Abfallerzeuger) als auch diejenigen, die die Abfallanlieferung vornehmen (Anlieferer, Transporteure), sowie Fremdpersonal und Besucher.

2. Eigentümer und Betreiber

Eigentümerin und – mit Ausnahme des Kompostwerkes – Betreiberin des AEZ ist die

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
Grafstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort
Telefon: 02842 / 940-0

Betreiberin des Kompostwerkes und der Bioabfallbehandlungsanlage ist die

Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (Regio)
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort
Telefon 02842/940-0

3. Betretungsrecht und Zufahrt

Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt. Zutrittsberechtigt sind neben dem Betriebspersonal grundsätzlich die nach den Anlieferbedingungen des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nebst angrenzender BBA (Anlieferbedingungen) zur Anlieferung Berechtigten, Fremdpersonal im Rahmen bestehender Verträge und Besucher. Vor dem Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes ist eine Anmeldung im Eingangsbereich des AEZ erforderlich.

Besichtigungen und Besuche des AEZ sowie der angrenzenden BBA sind ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung des AEZ möglich.

Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.

Anlieferungen (insbesondere von Abfällen, Betriebsmitteln und Waren) zu sowie Abtransporte aus dem AEZ sowie der angrenzenden BBA erfolgen grundsätzlich über die K 33/Nimmendohrstraße. Die Notzufahrt über die Asdonkstraße ist nur für Rettungsfahrzeuge oder in Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung gestattet.

4. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des AEZ sind:

Montag – Freitag von 7:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag von 7:00 Uhr – 13:00 Uhr

Die Anlieferung von Abfällen kann nur zu den in den Anlieferbedingungen genannten Anlieferzeiten oder nach gesonderter Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber erfolgen.

Die Warenannahme erfolgt von montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr, freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sind das AEZ sowie die angrenzende BBA geschlossen. An Heiligabend und Silvester gelten ggfs. abweichende Zeiten.

5. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die Lichtzeichen, Beschilderungen und Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, im Deponiebereich 10 km/h.

Mit Betriebsverkehr (insbesondere Radladern, Flurförderfahrzeugen, Betriebsfahrrädern) und Fußgängerverkehr ist auf dem gesamten Betriebsgelände und in Ausnahmefällen auch entgegen angezeigter Fahrrichtungen zu rechnen. Es ist dementsprechende Vorsicht walten zu lassen.

Das Parken auf dem Betriebsgelände ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen gestattet.

Das Betreten von Betriebsgebäuden (Ausnahme: Verwaltungsgebäude, Waagengebäude und Büro am Wertstoffhof) ist nur nach gesonderter Anmeldung und mit Zustimmung des jeweiligen Betreibers erlaubt.

Auf dem Betriebsgelände ist außerhalb der sicheren Bereiche und Wege grundsätzlich eine persönliche Schutzausrüstung (Warnweste, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm) zu tragen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- und/oder Rauschmitteleinfluss stehen, werden durch das Aufsichtspersonal des Betriebsgeländes verwiesen.

Das Abplanen oder Abnetzen von offenen Anlieferfahrzeugen ist nur unmittelbar vor dem Entladevorgang erlaubt.

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, verlorene Ladungsbestandteile unter Wahrung der Verkehrssicherungspflicht und Durchführung erforderlicher Absicherungsmaßnahmen von Verkehrs- und sonstigen Flächen zu entfernen.

Abfallanlieferer und Transporteure haben beim Transport und beim Verlassen ihres Fahrzeuges bzw. dem Be- oder Entladen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), insbesondere DGUV Vorschrift 70 („Fahrzeuge“) und Vorschrift 43 („Müllbeseitigung“), einzuhalten.

Fahrzeugführer dürfen nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, haben sie sich einweisen zu lassen.

Der Aufenthalt hinter den Fahrzeugen im Abkippbereich der Müllabwurfschächte, der Klärschlammannahme-Silos und der Sortieranlage, im Bereich der Schlackenaufbereitung und Bio- und Grünabfallanlieferung (überdachte und nicht überdachte Bereiche) sowie der Kippbereiche auf der Deponie ist strikt untersagt. Gleiches gilt für den unmittelbaren Arbeits- und Rangierbereich der Radlader, Flurförder- und Container-Fahrzeuge. Für das Abladen von gefährlichen Abfällen auf der Deponie gelten gesonderte Vorschriften.

Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Abfallanlieferer und Transporteure haben Verunreinigungen, die durch sie verursacht werden, unverzüglich unaufgefordert zu beseitigen.

Das Verlassen der Deponie ist bei Fahrzeugverschmutzungen nur nach vorangegangener Reinigung in der Reifenwaschanlage zulässig.

Das Entfernen von Gegenständen, Materialien und Wertstoffen aus dem AEZ sowie der angrenzenden BBA ist untersagt.

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Betriebsgelände und deren Verwendung, insbesondere in sozialen Netzwerken, sind nur nach vorheriger Zustimmung der Betreiber erlaubt. Für das Filmen und Fotografieren von Personen und die Verwendung der Aufzeichnungen bedarf es zusätzlich einer persönlichen Freigabe der Person/en, die auf den Aufnahmen zu sehen sein könnte/n.

6. Verhalten bei außergewöhnlichen Betriebszuständen, Erste Hilfe

Die Vorgaben des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sind zu beachten.

Alle Notfallmeldungen sind über die interne Telefon-Nummer

112

oder bei Nutzung von Mobiltelefonen über

02842/940112

zur Warte der Abfallverbrennungsanlage zu melden; Notfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren.

Das Verhalten im Brandfall oder bei sonstigen Schadensereignissen ist der Brandschutzordnung zu entnehmen.

7. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf dem Betriebsgelände gelten die UVV-Bestimmungen, die VBG-Vorschriften der Berufsgenossenschaft, die Gefahrstoffverordnung bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen und die Planfeststellungsbeschlüsse sowie Genehmigungsaufgaben des AEZ, der Behandlungsanlagen und der Reststoffdeponie. Im Falle einer Pandemie können Sonderregelungen gelten, die zu befolgen sind.

8. Umgang mit Abfällen, Betriebsstoffen und Rückständen

8.1 Anlieferung von Abfällen

Die Abfälle sind gemäß den Anlieferbedingungen anzuliefern.

8.2 Annahme von Abfällen

Es werden nur Abfälle angenommen, die den Anlieferbedingungen entsprechen.

Die Annahme von Abfällen erfolgt, soweit erforderlich, nur nach Vorlage der Nachweiserklärungen sowie den Begleit- und Übernahmescheinen nach der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die den Abfall anliefernden Personen haben dem Betriebspersonal sämtliche Maßnahmen zu gestatten, die zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Anlieferung erforderlich sind.

Nach dem Entladen ist der Entladebereich unverzüglich in dem Zustand zu verlassen, wie er gefunden wurde.

8.3 Anlieferung von Kleinmengen und Problemabfällen

Die Anlieferung von Kleinmengen (< 2 cbm) und Problemabfällen (Schadstoffen) erfolgt zu den separat ausgewiesenen Bereichen des Wertstoffhofes und der Sammelstelle für Problemabfälle.

Die Abfälle/Wertstoffe sind vom Anlieferer nach Sorten getrennt zu halten und jeweils in die zugewiesenen, beschilderten Behälter/Container zu füllen bzw. auf den vorgegebenen Flächen abzuladen.

8.4 Wägung und Berechnung der Abfälle

Die angelieferten Abfallmengen werden, mit Ausnahme von Kleinmengen und Problemabfällen (Schadstoffen), gewogen und die Wiegedaten in einem Datenverarbeitungssystem aufbereitet und gespeichert.

Der Gebührenbescheid/die Rechnung wird in der Regel zur Monatsmitte und zu Beginn des Folge-monats zugestellt. Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen werden gemäß der Abfallsatzung des Kreises Wesel unmittelbar gegen Quittungsbeleg vom Betriebspersonal eingezogen.

Bei Ausfall des Computersystems werden manuelle Wiegebelege erstellt. Bei Ausfall der Waagensysteme werden für Kommunalanlieferer die Durchschnittswerte der letzten Verwiegung übernommen, bei privaten Anlieferern wird über Dichte (Dichtetabelle der LAGA-Abfallarten, LUA NW) und Volumen das Gewicht einvernehmlich festgelegt.

Die Anlieferfahrzeuge haben nach Beendigung des Entladevorgangs zur Rückverwiegung bzw. zur Ausfahrtkontrolle an der Waage vorzufahren.

8.5 Sicherstellung/Umdeklaration von Abfällen

Abfälle, die der KWA oder der Regio überlassen werden und deren Entsorgung im AEZ sowie der angrenzenden BBA nicht zugelassen ist oder die für die Behandlung im AEZ sowie der angrenzenden BBA nicht geeignet sind, werden ggf. umgeladen und/oder zwischengelagert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu Lasten des Anlieferers zugeführt.

Stellt sich bei/nach Entladung der Abfälle heraus, dass die abgeladenen Abfälle nicht der Deklaration entsprechen, eine Behandlung im AEZ oder der angrenzenden BBA jedoch zulässig ist, werden die Abfälle entsprechend umdeklariert. Anfallende Kosten (z. B. Reinigung, Umladung und Transport zu einer anderen Teilanlage des AEZ) gehen zu Lasten des Anlieferers.

8.6 Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände im Waagengebäude/Eingangsbereich des AEZ zu melden und ihre Lieferscheine vorzulegen.

Bei der Ausfahrt haben die Anlieferer die von den Anlieferstellen abgezeichneten Lieferscheine vorzuzeigen.

8.7 Abtransport von Rückständen/Wertstoffen sowie Abfällen

Für Rückstände/Reststoffe sind die ordnungsgemäße Übergabe sowie die Erstellung der vorgeschriebenen Begleitpapiere sicherzustellen.

Der Transporteur hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Fahrzeugführer bei der Ausfahrt die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere mit sich führt.

Die Betreiber behalten sich vor, Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit, die Einhaltung der vorchriftsmäßigen Ausrüstung und die Maßnahmen zur Ladungssicherung zu kontrollieren und eine Beladung zu verweigern, wenn Zweifel an der Sicherheit und Vorschriftsmäßigkeit bestehen. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Prüfung der erforderlichen persönlichen und transportspezifischen Papiere des Fahrzeugführers sowie dessen (offensichtliche) Fahrtüchtigkeit.

9. Durchführung von Fremdarbeiten

Die mit der Durchführung von Arbeiten und/oder der Erbringung von Leistungen auf dem Betriebsgelände beauftragten Dritten sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten an allen notwendigen und vorgeschriebenen Einweisungen teilzunehmen. Die auf dem Betriebsgelände tätig werdenden Personen sind entsprechend zu unterweisen.

10. Haftung

Das Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes und die Benutzung des AEZ sowie der angrenzenden BBA erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Betreiber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Schäden, die den Betreibern durch die Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht der Deklaration oder den Anlieferbedingungen entsprechen. Sind Abfallanlieferer und Abfallerzeuger nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Betriebsordnung entstehen.

11. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 22.12.2023

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

gez. Bollig

gez. Kellermann